

Satzung

Deutsche Schauspiel-Vereinigung in Hamburg (gegr. 1913) e.V.

Hamburg, den 25. Mai 2018

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „DEUTSCHE SCHAUSPIEL-VEREINIGUNG in Hamburg“ (gegr. 193) e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Erarbeitung und Veranstaltung von Theateraufführungen und anderen künstlerischen Produktionen in hoch- und niederdeutscher Sprache;
2. die Durchführung von Gastspielen;
3. die Schulung des Theaternachwuchses.

Der Verein dient der Gemeinschaft aller Mitglieder. Er unterliegt keiner parteipolitischen, konfessionellen oder sonstigen Bindung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf sein Vermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der antragsannehmenden Entscheidung, die Beitragspflicht mit dem darauffolgenden Monat.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten Ansehen und Interessen des Vereins gefährden oder rückständige Mitgliedsbeiträge nicht binnen eines Monats ab Zugang einer Mahnung des Kassensführers/Kassensführerin ausgleichen.
Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Schriftlicher Einspruch dagegen ist innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Ausschlussbegründung und Einspruchsschrift sind Bestandteil der Einladung dieser Jahreshauptversammlung.
Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen sich für alle im Verein anfallenden Aufgaben zur Verfügung stellen. Tätigkeiten an anderen Bühnen sind rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, für die erste Jahreshälfte bis zum 31.01. und für die zweite Jahreshälfte bis zum 31.07. des Geschäftsjahres den nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Buchstabe h. Festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Vereinsversammlungen

1. Der Verein führt in der ersten Jahreshälfte eine Jahreshauptversammlung durch, zu der unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Einladung erfolgt in Schriftform und ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder Post an die Mitglieder zu versenden.
Die Jahreshauptversammlung hat – nach Maßgabe der Tagesordnung – insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme von Berichten
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Entscheidungen über Anträge einzelner Mitglieder, soweit sie spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand eingereicht wurden.
 - e. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf ihrer Bestellung
 - g. Wahl der Kassenrevisoren
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens (bei Auflösung) nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.
 - l. Entscheidung über Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1.

2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. der Vorstand dies beschließt oder
 - c. mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Sie hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Frist nach Absatz 1 ist anzuwenden.
3. Der Verein führt Mitgliederversammlungen durch, deren Häufigkeit der Vorstand bestimmt und zu denen nicht gesondert eingeladen werden muss. Mitgliederversammlungen dienen der Information der Vereinsmitglieder und unterstützen und beraten den Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind nicht beschlussfähig.

§ 7

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

1. Jahreshauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
3. Beschlüsse zu § 6 Absatz 1 Buchstaben c., e., k., bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Abweichend von Ziffer 3 Satz 1 gilt ein nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit vom Vorstand auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gebrachter Antrag auf Auflösung des Vereins als angenommen, wenn auf dieser Jahreshauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Von den Jahreshauptversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Versammlungsprotokolle sind von dem/ der protokollführenden Schriftführer/in und von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens sechs Personen an. Er umfasst folgende Ämter:
 - a. die/der erste Vorsitzende
 - b. die/der zweite Vorsitzende
 - c. Kassenführer/in
 - d. Spielleiter/in
 - e. Schriftführer/in
 - f. Bühnenmeister/inDer Vorstand kann auf neun Personen erweitert werden (Stellvertreter für Kassenführer/in, Spielleiter/in und Schriftführer/in).

2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Vereinsmitglieder (ohne Stimmrecht) beratend hinzuziehen.
3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig und mindestens ein halbes Kalenderjahr Vereinsmitglied sind. Die Wahl bedarf der Annahme. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes endet auf der dritten, seiner Wahl folgenden, ordentlichen Jahreshauptversammlung. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Während der Amtszeit scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus durch
 - a. Tod oder Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit
 - b. Niederlegung des Amtes
 - c. Widerruf der Bestellung.

In diesen Fällen wird der Verein bis zur Wahl eines ersetzenden Vorstandmitgliedes durch die übrigen Vorstandsmitglieder geführt. Die Amtszeit des ersetzenden Vorstandmitgliedes läuft bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit des gewählten Vorstandes gemäß Satz 1.
5. Erste/r Vorsitzende/r und zweite/r Vorsitzende/r vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide werden in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufwandsentschädigung

1. Über eine Aufwandsentschädigung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung.
2. Über eine Aufwandsentschädigung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 10

Durchführung der Vorstandswahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen soll der Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmen. Wahlleiter und Wahlhelfer sollen nicht dem Vorstand angehören. Die Übernahme dieser Funktion bedarf der Zustimmung des Vereinsmitgliedes.

§ 11 Kassenrevisoren

1. In der Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr ein Revisor für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Revisoren haben auf Verlangen des Vorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich die Bücher und Unterlagen des Vereins zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein, einer anderen Bühne oder Organisation kann nur auf einer Jahreshauptversammlung gefasst werden, wenn in einer voran gegangenen Jahreshauptversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.
2. Bei Verschmelzung mit einem anderen Verein, einer anderen Bühne oder Organisation ist es zwingend erforderlich, dass auch diese Gruppierung im Vereinsregister eingetragen ist und mit dem steuerbegünstigten Zweck im Sinner der Abgabenordnung (§ 61 Abs 1 AO) „Förderung von Kultur- und Heimatpflege“ beim Finanzamt geführt wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Hauptkirche St. Michaelis (Michel), Englische Planke 1, 20459 Hamburg, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für kirchliche kulturelle Zwecke.

§ 13 Übergangsvorschrift

1. Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen wird.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Die bisherige Mitgliedsbeitragspflicht bleibt bis zur Neufestsetzung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe h. bestehen.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zu der auf die Annahme dieser Satzung folgenden Jahreshauptversammlung im Amt.

4. In Abweichung zu § 11 werden auf der Jahreshauptversammlung, auf der diese Satzung beschlossen wird, zwei Kassenrevisoren gewählt, davon einer für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Kassenrevisoren treten ihr Amt mit der Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister an.